

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 18.12.2019

zur Vorlage Nr. B-329/2019

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 51

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Änderung:

§ 5 Abs. 5 der Satzung des Jugendamtes wird wie folgt geändert:

alt:

„[...] Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. [...]“

neu:

„[...] Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. [...]“

Begründung der Änderung:

Der Satz wurde im Rahmen der Überarbeitung der Satzung bisher nicht geändert. Aus § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) ergibt sich, dass die im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorschläge zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder einbringen können. Mit der Änderung soll dies unmissverständlich auch in der Satzung geregelt werden.

Ralph Burghart

Unterschrift